

Riester-Rente für Partner begrenzt

(Stand September 2009)

Der Zugang nicht gesetzlich rentenversicherter Arbeitnehmer und Freiberufler zur Riesterförderung bleibt begrenzt. Mit einem gesetzlich versicherten Partner können sie zwar „riestern“, das Geld muss aber in einen zertifizierten Privatvertrag fließen. Das ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs. Danach gibt es keine Sparzulage für Beiträge zum Versorgungswerk oder einer betrieblichen Altersvorsorge (Az.: X R 22/07). Eigenständig „riestern“ kann, wer als Arbeitnehmer oder aus anderen Gründen in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt. Die staatlichen Zulagen können entweder in einen eigenen Vertrag oder in die betriebliche Altersvorsorge fließen. Die Ehepartner sind dann „mittelbar zulageberechtigt“: Auch mit einem Arbeitnehmer verheiratete Hausfrauen oder Selbstständige können riestern. Das Gesetz verlangt aber, daß sie hierfür einen zertifizierten privaten Vertrag abschließen. Die klagende Tierärztin hatte statt dessen in ihre betriebliche Zusatzversorgung eingezahlt und hoffte ebenfalls auf die Zulagevergeblich.

Eine Information der Steuerkanzlei Martin Kasperzyk; die Angaben erfolgen ohne Gewähr.